

# Statuten Naturschutz Bäretswil-Bauma

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Naturschutz Bäretswil-Bauma (NBB) besteht ein parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten der Präsidentin.
- Art. 2 Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für
- den Schutz, die Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen
  - die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft
  - die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten.
- Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch
- Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
  - Die Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen
  - Die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit
  - Die Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen, vor allem zu solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung

## II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein besteht aus Einzel-, Familien und Kollektivmitgliedern.
- Art. 5 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Mit dem Eintritt in den Verein akzeptieren die Mitglieder die Vereinsstatuten.
- Art. 6 Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische wie natürliche Personen eine, Familien und Kollektivmitglieder zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 7 Der Vorstand ist ermächtigt, die Adressen der Mitglieder weiterzugeben, wenn dies den Vereinszweck dient (bspw. Gemeindebeiträge und Mitgliedschaft Birdlife).
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat für das ganze laufende Jahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Art. 9 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.
- Art. 10 Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die GV.
- Art. 11 Die Mittel des Vereins bestehen aus
- Dem Vereinsvermögens
  - den Mitgliederbeiträgen
  - freiwilligen Spenden und Legaten
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - Überschüssen aus Veranstaltungen des Vereins

### **III. Organe des Vereins**

- Art. 12 Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - Revisionsstelle
- Art. 13 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt.  
Eine ausserordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringliche Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangen.
- Art. 14 Die ordentliche GV findet jeweils einmal jährlich statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand einen Monat im Voraus eingereicht werden.
- Art. 15 Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
  - Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts und entlastet die Organe des Vereins
  - Festlegung des Jahresbudget
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, sowie der Revisionsstelle
  - Festsetzung des Jahresbeitrages. Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
  - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse des Vorstands und den Mitgliedern, über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritte zu anderen Organisationen.
- Art. 16 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann diskutiert aber kein Beschluss gefasst werden.
- Art. 17 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt Zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon mindestens je 1 Vertreter/in der Gemeinden Bäretswil und Bauma, und besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen.
- Art. 19 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 20 Die Revisionsstelle hat nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 21 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatz-Wahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 22 Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder nötig.
- Art. 23 Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation übergeben, die sich für den Naturschutz einsetzt. Die GV bestimmt die Organisationen.
- Art. 24 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft.